



# MARKTGEMEINDE LEOBENDORF

2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 9, NÖ

Telefon (02262) 661 51, Telefax (02262) 661 51 22

E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at

Web: www.leobendorf.at

## Sitzung des GEMEINDERATES

**Am** Dienstag, d. 02. April 2013

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 20.05 Uhr

in 2100 Leobendorf – Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 27.03.2013

durch E-Mail

### Anwesend:

**Bürgermeister:** STICH Karl

**Vizebürgermeister:** HELM Stefan

### Mitglieder des Gemeinderates:

01. Gf GR BATOHA Magdalena

03. Gf GR GÖTTINGER Rudolf

05. Gf GR PIESINGER Johann

07. Gf GR KAMPAS DI Doris

09. GR

11. GR

13. GR HOHENECKER Andrea

15. GR PUNZET Jürgen

17. GR CAVALLIN Reinhard

19. GR FADENBERGER Andreas

21. GR PAUSACKERL Mag. Kurt

23. GR

02. Gf GR BAUER Josef

04. Gf GR REINSPERGER Johann

06. Gf GR HASELMANN Franz

08. GR GRAFENAUER Franz

10. GR ANZBÖCK Elisabeth

12. GR SCHMID Adolf

14. GR ROHRINGER Wolfgang

16. GR BRUNNER Erwin

18. GR BRUNNER Martin

20. GR SCHAFFER Johann

22. GR NEUMANN Christina

### Entschuldigt abwesend:

01. GR HOLZER Franz

03. GR KADUR Wolfgang

05.

02. GR KLAUS Leopold

04.

06.

### Nicht entschuldigt abwesend:

01.

03.

05.

02.

04.

06.

### Anwesend ausserdem:

**Vorsitz:** Bürgermeister Karl STICH

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war **beschlussfähig**

## Tagesordnung

01. Abfallwirtschaftsverordnung
02. Löschung Wiederkaufsrecht; EZ 1303 KG Leobendorf
03. Betriebsgebiet Kreuzenstein; Abtretung in das öffentliche Gut
04. Allfälliges

### Verlauf der Sitzung

**GR K. Pausackerl** urgiert das Fehlen des Tagesordnungspunktes betreffend der Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung.

Der **Bürgermeister** antwortet daraufhin, dass aufgrund des kurzen Zeitraumes seit der letzten Sitzung das Protokoll noch nicht fertig gestellt ist und dieses bei der nächsten Gemeinderatssitzung zur Genehmigung vorliegen wird.

#### **01. Abfallwirtschaftsverordnung.**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der letzten GR-Sitzung am 15. März 2013 vertagt, einerseits um noch diverse Erkundigungen einzuholen, andererseits um noch fraktionelle Gespräche zu führen.

Gegenüber dem in der Sitzung vom 15.03.2013 vorliegenden ursprünglichen Verordnungsentwurf wurde in der neuen Verordnung der prozentuelle Anteil der Abfallwirtschaftsabgabe für Restmüll in der Gestalt verändert, sodass nunmehr ein Prozentsatz von 40% für eine 120-Liter Restmülltonne und ein Prozentsatz von 25% für eine 240-Liter und 1100-Liter Restmülltonne zur Anrechnung gelangt.

Bei den 240-Liter-Tonnen und bei den 1100-Liter-Tonnen ist daher die Erhöhung nicht mehr so eklatant wie beim ursprünglichen Entwurf.

Der **Bürgermeister** erläutert dem Gemeinderat die sich nunmehr errechneten neuen Preise für die verschiedenen Tonnen lt. vorliegendem Verordnungsentwurf.

Weiters soll für Haushalte ab 6 Personen, welche 2 Stück 240-Liter-Tonnen brauchen, ein 30-%iger Rabatt gewährt werden.

**Gf GR F. Haselmann** befindet nach erfolgter Besprechung in seiner Fraktion, dass der vorliegende überarbeitete Verordnungsentwurf ein gangbarer Weg sei und somit Haushalte, welche eine größere Mülltonne benötigen, nicht allzu sehr belastet werden. – Es sollen ja auch weiterhin die Mülltonnen benützt werden und der Müll nicht irgendwo wild abgelagert werden.

**Bürgermeister Stich** stellt auch fest, dass die Gemeinden Spillern und Stetten, welche nicht zum Abfallwirtschaftsverband Korneuburg zugehörig sind, ebenfalls höhere Müllgebühren haben als Leobendorf.

**GR K. Pausackerl** hat verschiedene Varianten durchgerechnet und aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und stellt fest, dass es z.B. für ältere Personen die wenig Müll produzieren, noch immer eine große Steigerung der Kosten bedeutet.

Weiters stellt er die Anfrage hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr für 1100-Liter-Tonnen und wird vom **Bürgermeister** entsprechend unterrichtet.

**Gf GR J. Bauer** spricht das Preisverhältnis zwischen 120-Liter-Tonne und 240-Liter-Tonne an und befindet, dass diejenigen die weniger Müll produzieren die anderen mitfinanzieren.

Der **Bürgermeister** antwortet dahingehend, dass die jetzige Steigerung nicht so exorbitant ist und bei einer nächsten Verordnung die Steigerung dann angepasst werden könnte.

**GR J. Punzet** ist der Meinung, dass die Verringerung der Kosten für den Grünschnitt im heurigen Jahr für eine Abfederung der Gebührenhöhe verwendet werden sollte. Weiters sollten die Müllaufsichtsorgane mit mehr Befugnissen ausgestattet werden.

**GR M. Brunner** spricht die Problematik der Kontrolle in den Abfallsammelzentren an. Das Anliefern von Müll von nicht in der Gemeinde ansässigen Personen ist nur sehr schwer zu

kontrollieren. Gedanken über die Einführung von Berechtigungskarten oder ähnliches sollten angestellt werden.

Nach noch weiterer Diskussion mit diversen Wortmeldungen wird der vorliegende Entwurf der Abfallwirtschaftsverordnung über Antrag des Bürgermeisters genehmigt und beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

### § 2

#### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst alle Haushalte der Marktgemeinde Leobendorf mit den Katastralgemeinden: **Leobendorf, Tresdorf, Oberrohrbach** und **Unterrohrbach**.

Der Pflichtbereich wird in folgende Teilgebiete unterteilt:

Teilgebiet I: BW, BA, BB, BI

Teilgebiet II: Bauland Sondergebiete:

Badesee Kreuzenstein

Siedlungsgebiet Kohlstatt

Erholungsgebiet I

### § 3

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Restmüll

kompostierbare (biogene) Abfälle

Altstoffe

Sperrmüll

### § 4

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe (die im „gelben Sack“ bzw. in der „Papiertonne“ gesammelt werden) werden in den dafür zugeteilten Müllbehältern von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe wie Weiß- und Buntglas, u.a.m. sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer thermischen Behandlung, kompostierbare Abfälle und Altstoffe werden einer Wiederverwertung zugeführt.

### § 5

#### **Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich – Teilgebiet I werden jährlich
  - 13** Einsammlungen von **Restmüll**
  - 35** Einsammlungen von **kompostierbaren Abfällen**
  - 7** Einsammlungen von **Altpapier**
  - 9** Einsammlungen von Altstoffen im **Gelben Sack**
- (2) Im Pflichtbereich – Teilgebiet II werden jährlich
  - 7** Einsammlungen von **Restmüll**
  - 21** Einsammlungen von **kompostierbaren Abfällen**
  - 7** Einsammlungen von **Altpapier**
  - 9** Einsammlungen von Altstoffen im **Gelben Sack** durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

- (3) Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1 x jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in folgende Sammelzentren einzubringen:

Katastralgemeinde	Wochentag	Sommerzeit	Winterzeit
Leobendorf	Dienstag u. Freitag	16.30 – 19.00 Uhr	16.30 – 18.00 Uhr
	Samstag	11.00 – 14.00 Uhr	11.00 – 14.00 Uhr
Unterrohrbach	Dienstag	16.30 – 19.00 Uhr	16.30 – 18.00 Uhr
	Samstag	10.00 – 13.00 Uhr	10.00 – 13.00 Uhr
Oberrohrbach u. Tresdorf	Dienstag	16.30 – 19.00 Uhr	16.30 – 18.00 Uhr
	Samstag	11.00 – 15.00 Uhr	11.00 – 15.00 Uhr

## § 6

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 54,72  
 (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.  
 (3) Die Grundgebühr beträgt:

#### I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,09 (Teilgebiet I u. II)
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 6,18 (Teilgebiet I u. II)
  - c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 28,31 (Teilgebiet I u. II)
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung von Restmüll (Müllsäcke)  
 Pro Müllsack € 2,73

#### II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 1,61 (Teilgebiet I)
  - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 1,96 (Teilgebiet II)
  - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 3,93 (Teilgebiet I)
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter (Restmüll)  
40 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter (Restmüll)  
25 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll
  - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter (Restmüll)  
25 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % wird gesondert in Rechnung gestellt.

## § 7

### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig.

## § 8

### Erhebung der Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen beim Gemeindeamt abzugeben.

**§ 9****Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wird vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt**.

**02. Löschung Wiederkaufsrecht; EZ 1303 KG Leobendorf.**

Ob der EZ 1303 Grundbuch 11008 KG Leobendorf ist in C-LNr 1a das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Leobendorf einverleibt.

Über Antrag des **Bürgermeisters** verzichtet die Marktgemeinde Leobendorf auf die weitere Ausübung des angeführten Wiederkaufsrechtes und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

**Einstimmig angenommen.**

**03. Betriebsgebiet Kreuzenstein; Abtretung in das öffentliche Gut.**

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer GZ.: 23303 vom 22.03.2013 hinsichtlich der Grundabteilung des Grundstückes 971/2 im Gewerbegebiet Kreuzenstein, ist es notwendig, das Trennstück (5) im Ausmaß von 391 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Leobendorf zwecks Schaffung einer Straße abzutreten.

Über Antrag des **Bürgermeisters** beschließt der Gemeinderat daher die Übernahme des genannten Trennstückes in das Öffentliche Gut der MG Leobendorf und dem Grundstück 971/4 (Öffentliches Gut – Marktgemeinde Leobendorf) zuzuschreiben.

**Einstimmig angenommen.**

**04. Allfälliges.****Bürgermeister:**

- Verweis auf vorliegenden Fragebogen – Studie für Erhebung von öffentl. Verkehr – Ersuchen an Gemeinderäte den Fragebogen entweder selbst auszufüllen oder an Interessierte weiterzugeben – Fragebogen ist anonym – Rücksendekouvert ist vorfrankiert.
- Wasserleitungsbau Erholungsgebiet I:  
Einreichprojekt wurde eingereicht – 42 Zustimmungen wurden eingeholt – 5 Unterschriften fehlen noch, davon 4 von Eigentümern welche nur mehr den Straßenanteil und sonst keine Liegenschaft mehr besitzen (bei Verkauf oder Vererbung wurde dieser Anteil offenbar nicht mitberücksichtigt) Unterschriftsreifer Wasserliefervertrag seitens EVN-Wasser ist vorliegend. Baubeginn wird Mitte Mai 2013 und Fertigstellung mit Mitte Juli 2013 angestrebt.
- Abfallbehandlungsanlage Teiritzberg – Fa. Terra:  
Fa. Terra hat an UVS eine schalltechnische Stellungnahme und eine Stellungnahme aus fachlicher (technischer) Sicht abgegeben – Beantwortung durch Dr. Wimmer und Dr. Wurst.
- Bericht über Stand der Anmeldungen betr. Kleinkinderbetreuung – Überlegungen wegen Beginn im September 2013

**Gf GR D. Kampas:**

- Viele Eltern haben für September schon andere Betreuungsplätze organisiert – ab Jänner ist sicher mit mehr Anmeldungen zu rechnen.

**Gf GR F. Haselmann:**

- Thema „Wohnbau“ ist in letzter Zeit in aller Munde – Studie über Standorte sollte gemacht werden – viele Jugendliche zwischen 15 und 26 Jahren haben keinen Bauplatz zur Verfügung und suchen Wohnung – diese sollten nicht zur Absiedelung gezwungen sein. Gespräche mit Grundbesitzern sollte gesucht werden um Lösung zu finden – bisher ist leider sehr wenig unternommen worden.

**Bürgermeister:**

- In KG Tresdorf wurden Wohnungen gebaut – in KG Unterrohrbach startet ebenfalls Wohnungsbau

**GR J. Punzet:**

- Positiv, dass für Jugend etwas getan werden soll – aber die Frage der Finanzierung – bringt Beispiele und Vorteile eines Generationenhauses zur Sprache.

**Gf GR M. Batoha:**

- Bericht über Schulausschusssitzungen der Mittelschulgemeinde SPZ und Polytechnikum Korneuburg – Schüleranzahl bzw. Kopfquoten.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, erklärt der Bürgermeister die Sitzung um 20.05 Uhr für beendet.

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat ÖVP

.....  
Gemeinderat SPÖ

.....  
Gemeinderat GRÜNE

.....  
Gemeinderat FPÖ